

## Änderungen in der Abiturprüfungsordnung und im Rundschreiben zur Abiturprüfungsordnung für das Schuljahr 2020/2021

<b>Abiturprüfungsordnung</b>	
<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Fassung für das Schuljahr 2020/2021</b>
<p><b>§ 10 Qualifikation in Block I (Qualifikationsphase)</b></p> <p>(3) Wird ein oder mehr als ein Kurs in einem innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Grundfach eingebracht, so ist der Kurs des Prüfungshalbjahres einzubringen. Dies gilt auch bei einem Wechsel innerhalb der Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Ethikunterricht.</p> <p>(7) ... Aus dieser Fremdsprache sind zwei Kurse der Qualifikationsphase, darunter der Kurs des Prüfungshalbjahres, einzubringen.</p>	<p><b>§ 10 Qualifikation in Block I (Qualifikationsphase)</b></p> <p>(3) Wird ein oder mehr als ein Kurs in einem innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Grundfach eingebracht, so ist der Kurs des Prüfungshalbjahres einzubringen. Dies gilt auch bei einem Wechsel innerhalb der Fächer Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre und Ethikunterricht. <u>Satz 1 gilt nicht im Schuljahr 2020/2021.</u></p> <p>(7) ... Aus dieser Fremdsprache sind zwei Kurse der Qualifikationsphase einzubringen, darunter, <u>außer im Schuljahr 2020/2021</u>, der Kurs des Prüfungshalbjahres</p>
<p><b>§ 23 Durchführung der mündlichen Prüfung</b></p> <p>(4) Die Vorbereitungszeit für die mündliche Prüfung beträgt etwa 20 Minuten. Sie kann vom vorsitzenden Mitglied verlängert werden, insbesondere wenn dies zum Nachweis praktischer Fähigkeiten in einem Fach erforderlich ist.</p>	<p><b>§ 23 Durchführung der mündlichen Prüfung</b></p> <p>(4) Die Vorbereitungszeit für die mündliche Prüfung beträgt etwa 20 Minuten, <u>im Schuljahr 2020/2021 etwa 25 Minuten</u>. Sie kann vom vorsitzenden Mitglied verlängert werden, insbesondere wenn dies zum Nachweis praktischer Fähigkeiten in einem Fach erforderlich ist.</p>
<b>Rundschreiben zur Abiturprüfungsordnung</b>	
<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Fassung für das Schuljahr 2020/2021</b>
<p><b>2.2 Themen für die mündliche Prüfung</b></p> <p>...</p> <p>Es ist nicht gestattet, im Vorfeld der Prüfung in Absprache mit dem Prüfling den Stoff eines Abschnittes auszuschließen. Die Vereinbarung einer Schwerpunktbildung ist jedoch möglich, diese sollte aber nicht zu eng gefasst werden.</p>	<p><b>2.2 Themen für die mündliche Prüfung</b></p> <p>...</p> <p>Es ist nicht gestattet, im Vorfeld der Prüfung in Absprache mit dem Prüfling den Stoff eines Abschnittes auszuschließen. Die Vereinbarung einer Schwerpunktbildung ist jedoch möglich, diese sollte aber nicht zu eng gefasst werden. <u>Auf Wunsch des Prüflings kann ein Thema ausgeschlossen werden, das schwerpunktmäßig im Fernunterricht behandelt wurde und nicht den Umfang eines gesamten Halbjahres hat.</u></p>